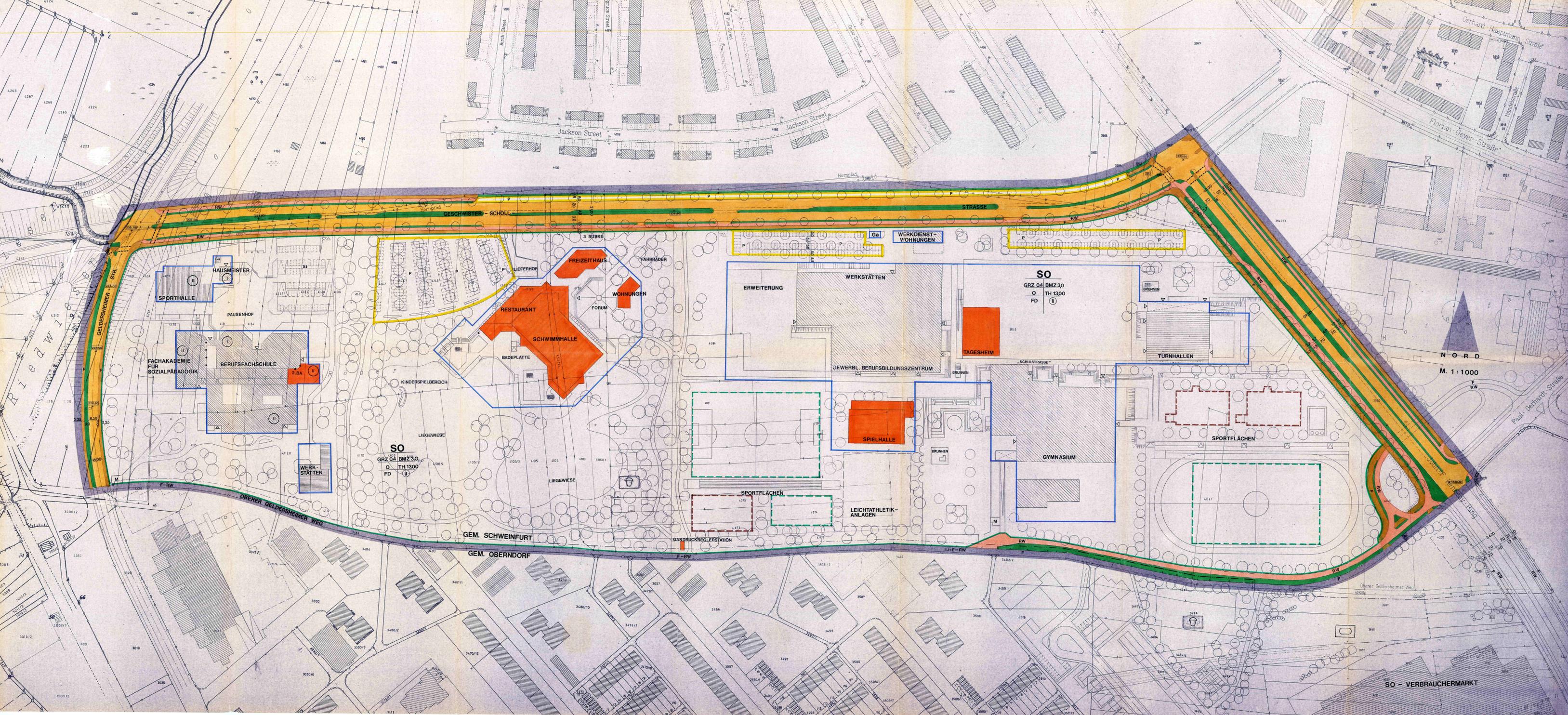


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OBERER GELDERSHEIMER WEG, GELDERSHEIMER STRASSE, GESCHWISTER-SCHOLL-STRASSE UND JOHN-F-KENNEDY-RING IN SCHWEINFURT

NR. W 23 u. 23a
M. 1:1000



- ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN
- A. FÜR FESTSETZUNGEN
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 - BAUGRENZEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHER FUSSWEG
 - RADWEG
 - KOMBINIERTER FUSS- UND RADWEG
 - P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - Ga PRIVATE STELLPLÄTZE
 - Ga GARAGEN
 - SO SONDERGEBIET GEM. §§ 10 u. 11 BauNVO
 - GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - O OFFENE BALUWEISE
 - TH 1300 TRAUFLÖHE (MAXIMAL)
 - FD FLACHDACH
 - II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - RASENSPIELFELDER
 - HARTPLÄTZE
 - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
 - KSP KINDERSPIELPLATZ
 - P PFLANZGEBOT GEM. § 9/1/25 a BbauG
 - H HÖHENKOTEN
- B. FÜR HINWEISE
- GEBÄUDE (GEPLANT)
 - GEBÄUDE (BESTAND)
 - NEBENGEBAUDE (BESTAND)
 - GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEMARKUNGSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS GEBIET IST EIN SONDERGEBIET GEM. §§ 10 u. 11 BauNVO FÜR SCHUL-, ERHOLUNGS-, FREIZEIT- UND SPORTANLAGEN.

2. ZULÄSSIG SIND SCHULANLAGEN ALLER ART MIT IHREN NEBENANLAGEN WIE SPORTSTÄTTEN (FREIE U. GEDECKTE), WERKSTÄTTEN FÜR DIE BERUFLICHE FORTBILDUNG, EIN HALLENFREIBAD MIT ALLEN NEBENEINRICHTUNGEN (RESTAURANT, LIEGEWIESEN, SPIELPLÄTZEN), EINE BEGEGNUNGSTÄTTE (FREIZEITHAUS), SOWIE DIE FÜR ALLE ANLAGEN ERFORDERLICHEN GARAGEN, STELLPLÄTZE UND PERSONALWOHNUNGEN.

3. UNZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN - AUCH NICHTGEMÜHLIGSPFLICHTIGE GEM. ART. 83 UND 84 BauNVO - DIE NICHT DENN UNTER 2. AUFGEFÜHRTEN ZULÄSSIGEN EINRICHTUNGEN UND DER VER- UND ENTSCORGUNG DIENEN.

- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH BAUGRENZEN, GRUNDFLÄCHEN- UND BAUMASSENAHL UND TRAUFLÖHEN FESTGESETZT.
- III. GESTALTERISCHE MASSNAHMEN
1. EINFRIEDRUNGEN SIND ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ZUM SCHUTZE ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN ERFORDERLICH SIND UND DEN SPEZIFISCHEN FUNKTIONEN DER EINZELNEN EINRICHTUNGEN DIENEN.
2. DIE HÖHEN DER EINFRIEDRUNGEN RICHTEN SICH NACH DER FÜR DIE JEWEILIGE EINRICHTUNG ERFORDERLICHE SICHERHEITSHÖHE (Z.B. SPORTANLAGEN IN DER NÄHE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN).
3. SOWEIT EINFRIEDRUNGEN IM BEREICH DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANGEORDNET WERDEN, IST DER EINFRIEDRUNG AUF DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCK EIN OPTISCH WIRKSAMER PFLANZENSTREIFEN VORZUZULAGERN, MIT EINER MINDESTTIEFE VON 1,50 m.
4. ABWEICHUNGEN VON DER FESTSETZUNG DER DACHFORM SIND ZULÄSSIG, WENN GESTALTERISCHE ODER KONSTRUKTIVE MERKMALE EINE ABWEICHUNG ERFORDERN.

AUFGESTELLT AM 20. AUGUST 1979
STADT PLANUNGSAMT

DIPL.-ING. GUTSCHMIDT
BAUDIREKTOR

BALBEREFARAT
DIPL.-ING. LÜDKE
BERUFSSM. STADTRAT

MULSMANN, TECHN. AMTSRAT
SACHBEARBEITER

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 27.7.1979	4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 31.8.1981
1a. BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 10.7.1979	5. SATZUNGSBESCHLUSS 31.8.1981
2. BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS)	6. VERÖFFENTLICHT IM AMTBLATT NR. 26 V. 1.7.1981 S. 75
2a. BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 10.7.1979	IN KRAFT GETRETEN 1.7.1981
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 14.7.1980 BIS 15.8.1980	
3a. VERÖFFENTLICHTUNG IM AMTBLATT NR. 26 V. 1.7.1980 S. 123	

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauNVO mit 28 vom
23. Juni 1981 Nr. 400 - 226/81/79
Werbung von Umicor/Trakon
Regierung von Unterfranken

Wurfe